6/SN-283/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

6/SN-213/ME"3

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Ballhausplatz 2, A-1014 Wien Tel. (0 22 2) 531 15/0

DVR: 0000060

GZ 343.01/4-VI.1/90

An das

Präsidium des Nationalrates

Wien, am 5. März 1990

Wien

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979; Entwurf einer BDG-Novelle 1990; Begutachtung

Datum: 9. MRZ, 1990
Vertellt. 12-3-90 910

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten darf zu dem seitens des Bundeskanzleramtes unter GZ 920.196/1-II/A/6/90 vom 23. Jänner 1990 zur Begutachtung übermittelten Entwurf einer BDG-Novelle 1990 sein grundsätzliches Einverständnis mitteilen, zugleich aber im Hinblick auf den spezifischen Charakter von Dienstverwendungen bei den österreichischen Vertretungsbehörden und Kulturinstituten im Ausland um folgende Ergänzung von Artikel I Ziffer 1 dieses Gesetzesentwurfes bitten:

"§ 75 Abs. 3 bis 5 lautet:

- (3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Beamten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubs verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten. Diese Voraussetzungen sind insbesondere dann als gegeben zu erachten, wenn der Karenzurlaub einem Beamten gewährt wird, der mit einem im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten verwendeten Bediensteten verheiratet ist und diesem anläßlich einer Versetzung zu einer österreichischen Vertretung im Ausland an den ausländischen Dienstort folgt, um dort mit dem versetzten Bediensteten im gemeinsamen Haushalt zu leben.
- (4) und
- (5) w i e im Entwurf des Bundeskanzleramtes vorgesehen."

4

- 2 -

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten darf die Ergänzung von Abs. 3 um den oben angeführten zweiten Satz damit begründen, daß die Mitübersiedlung des Ehepartners von bei den österreichischen Vertretungsbehörden bzw. Kulturinstituten im Ausland verwendeten Bundesbediensteten im dienstlichen Interesse liegt, und zwar einerseits, weil sie gemäß der internationalen Übung vom jeweiligen Empfangsstaat erwartet wird, und andererseits, weil der mitübersiedelte Ehepartner den auch außerhalb der Dienststunden und außerhalb des engeren dienstlichen Bereiches tätig zu sein habenden Auslandsbediensteten bei dessen kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Aufgaben (z.B. Imagepflege, karitative Initiativen, Vorbereitung musikalischer oder literarischer Veranstaltungen) unterstützt. Dieser wesentliche Beitrag der Ehepartner von Auslandsbediensteten, die selbst in einem Bundesdienstverhältnis stehen, sollte als nicht rein privates Interesse an einem Karenzurlaub gesetzlich anerkannt und als berücksichtigungswürdiger Grund für die Anrechnung der in einem solchen Karenzurlaub verbrachten Zeit normiert werden.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten geht dabei nicht zuletzt davon aus, daß die ausdrückliche Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in das Beamten-Dienstrechtsgesetz eine Signalwirkung besitzen und so nach und nach zu einer Änderung der teilweise strikt ablehnenden Haltung vieler Dienstgeber gegenüber dem Wunsch nach Karenzierung der mit Auslandsbediensteten verheirateten Dienstnehmer führen wird. Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß eine Auslandsverwendung – je nach Dienstort – üblicherweise auf drei oder vier Jahre vorgesehen ist und daher im zeitlichen Rahmen der auch aus anderen Gründen immer wieder gewährten Karenzurlaube liegt.

Für den Bundesminister: QUERNER m.p.

F.d.R.d.A.: